

Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2009, des 2. Nachtrages vom 04.12.2013, des
3. Nachtrages vom 08.04.2014, des 4. Nachtrages vom 25.02.2026 und des 5. Nachtrages
vom 01.07.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rat
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus
- § 9 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz
- § 10 Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
- § 11 Wahlprüfungsausschuss, Wahlausschuss
- § 11a Rückholrecht des Rates
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Schlussbestimmungen

Präambel

Aufgrund der § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchst. f und § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), SGV. NW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen sowie die Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister geregelt.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss des Rates mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert oder ergänzt werden.
- (3) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister delegieren.

§ 2

Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Ausschüsse

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichterath werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- d) Betriebsausschuss
- e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus
- f) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima und Umweltschutz
- g) Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
- h) Wahlprüfungsausschuss
- i) Wahlausschuss

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht Fachausschüssen zugewiesen oder dem Bürgermeister übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses nach der Betriebssatzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 - a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
 - b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 EURO überschreiten und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - c) die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde, soweit sie im Einzelfall 15.000,00 EURO überschreiten oder über einen Stundungszeitraum von 24 Monaten hinausgehen und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - d) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist.
 - e) die Benennung von Gemeindeeinrichtungen einschl. Straßen,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) das jährlich aufzustellende Wegeunterhaltungs- und Instandsetzungsprogramm,
 - h) über die Aufstellung von Straßenleuchten abweichend von der am 2.7.1992 vom Rat beschlossenen Richtlinien für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen und außerhalb von Ortslagen, z.B. an Bushaltestellen.

§ 5 **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde (§ 59 Abs. 3, § 101 GO NRW).
- (2) Der Ausschuss hat den Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes und unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW).

§ 6 **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- (1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt berät über:
 - a) die Förderung des Sports und die Einrichtungen der Gemeinde für sportliche Zwecke sowie die Ehrung verdienter Sportler.
 - b) die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung und der kommunalen Partnerschaften,
 - c) die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements.
- (2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
 - b) die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege von mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall,
 - c) den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien von mehr als 500,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall,
 - d) die Verteilung der Mittel zur Förderung des Sports und mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall.
 - e) die Verteilung der Mittel zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements von mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 7 **Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Ruppichteroth.

§ 8

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus berät über:
 - a) die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung; hierzu gehören u.a. Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, des Gemeindemarketings, die Behandlung von Fragen des Einzelhandels, des Handwerks und anderer Gewerbe, die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,
 - b) die Angelegenheiten im Bereich Tourismus, insbesondere die Förderung des Fremdenverkehrs,
 - c) die Angelegenheiten im Bereich der Digitalisierung und die hieraus resultierenden Maßnahmen.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen und die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der kommunalen Partnerschaften.

§ 9

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz berät über
 - a) die gemeindlichen Gesamtplanungen, insbesondere über den Flächennutzungsplan, den Verkehrsleitplan einschl. der Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Linienverkehrs,
 - b) die Aufstellung und die Änderung von Bebauungsplänen, den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 36 Abs. 6 BauGB sowie den Erlass von Veränderungssperren,
 - c) die Planung neuer Straßen, die Verlegung und die Aufhebung bestehender Straßen, Angelegenheiten der Verkehrslenkung und der Verkehrsberuhigung,
 - d) alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist,
 - e) alle Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, soweit eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist,
 - f) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur- und Landschaftsplänen,
 - g) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern und Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
 - h) die der Gemeinde durch das Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz entscheidet über:
- a) die Vergabe von Planungsaufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
 - b) die Dringlichkeitsbeschlüsse bei Bauvorhaben gemäß § 12 Abs. 2, Buchstabe m) dieser Zuständigkeitsordnung.
 - c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen).
 - d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe, Wirkung oder Bedeutung eine erhebliche städtebauliche Relevanz aufweisen, mit Ausnahme der Zustimmungen nach § 36a BauGB, die zur Entscheidung auf den Bürgermeister gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe m) übertragen wurden (Vorlage V/WP16/0455 Rat 30.06.2026),
 - e) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Gemeindemitteln nach dem Denkmalschutzgesetz bis zum Betrage von 5.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 10

Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

- (1) Dem Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren obliegt die Beratung in Grundsatzfragen über:
- a) alle freiwilligen sozialen Angelegenheiten aus den Bereichen Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren sowie über Fragen des sozialen Wohnungsbaues, Maßnahmen im Zusammenhang mit Aussiedler- und Asylangelegenheiten, Obdachlosenangelegenheiten, Sozialstationen,
 - b) die Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Einrichtungen der Schul-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe in kommunaler und freier Trägerschaft (Kindergärten, Kinderspielflächen, Altenheime etc.),
 - c) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schulen.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren entscheidet über die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss, Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11a

Rückholrecht des Rates

Der Rat der Gemeinde kann jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 12 **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr (§ 41 Abs. 3 GO NRW, § 11 Hauptsatzung). Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über
- a) die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
 - b) Widersprüche gegen die Abgabenveranlagung,
 - c) die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 15.000,00 EURO und ein Stundungszeitraum von 24 Monaten nicht überschritten wird,
 - d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 5.000,00 EURO, sofern nicht die Betriebsleitung der Eigenbetriebe bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - e) den Abschluss von Verträgen, durch die die Gemeinde die Erschließungslast oder die Herstellung von Erschließungsanlagen einem Dritten ganz oder teilweise überträgt (§ 124 Abs. 1 BauGB). Bei Landerwerb, der im Rahmen von Erschließungsverträgen kosten- oder lastenfrei an die Gemeinde erfolgt, handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis einschl. 35.000,00 EURO,
 - g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
 - h) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
 - i) das Einvernehmen der Gemeinde für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 i.V.m. § 36 BauGB,
 - j) das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 i.V.m. § 36 BauGB,
 - k) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB,
 - l) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 i.V.m. § 36 BauGB,
- Falls der Bürgermeister sich in den Fällen der Buchstaben h) bis l) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens außerstande sieht, entscheidet zur Wahrung der Fristen der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses.
- m) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe, Wirkung oder Bedeutung eine erhebliche städtebauliche Relevanz aufweisen, mit Ausnahme der Zustimmungen nach § 36a BauGB, die zur Entscheidung auf den Bürgermeister gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe m) übertragen wurden (Vorlage V/WP16/0455 Rat 30.06.2026),

- n) die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB, sofern die Bauvorhaben nicht mit der Verwaltung vorabgestimmt wurden,
 - o) der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen und dergleichen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes erforderlich sind,
 - p) Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen im Werte bis 5.000,00 EURO, maximal 1.000 qm, als Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - q) die Aufstellung von Straßenleuchten nach den durch den Rat am 02.07.1992 beschlossenen Richtlinien für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß Ziffer 3a dieser Richtlinien.
 - r) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen unter Berücksichtigung der bei den Haushaltsberatungen der jeweiligen Jahre vom Rat bzw. Hauptausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen (Laufzeit, Tilgung, Dauer von Festzinsvereinbarungen).
- (3) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus in den Angelegenheiten, in denen ihm vom Rat oder den Ausschüssen die Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 02.02.1995 in der Fassung des I. Nachtrages vom 26.10.1995 und des II. Nachtrages vom 01.10.1996 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung vom	28.06.2000
beschlossen am	27.06.2000
in Kraft getreten am	28.06.2000

1. Nachtrag vom	15.12.2009
beschlossen am	14.12.2009
in Kraft getreten am	19.12.2009

2. Nachtrag vom	04.12.2013
beschlossen am	03.12.2013
in Kraft getreten am	07.12.2013

3. Nachtrag vom	08.04.2014
beschlossen am	03.04.2014
in Kraft getreten am	12.04.2014

4. Nachtrag vom	25.02.2026
beschlossen am	24.02.2026
in Kraft getreten am	25.02.2026

5. Nachtrag vom	01.07.2026
beschlossen am	30.06.2026
in Kraft getreten am	01.07.2026